

**Studienordnung für das Fachgebiet
Evangelische Theologie
im Magisterstudiengang
an der Universität Bayreuth**

vom 20. Juli 2001*

*Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 20. Juli 2001 Anwendung.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fächer
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Abschluß des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Grundstudium und Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Magisterprüfung
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Fachgebiets Evangelische Theologie an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 1. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Fächer

Zum Fachgebiet Evangelische Theologie gehören die folgenden Fächer:

- Biblische Theologie
- Systematische Theologie
- Religionspädagogik.

§ 3

Beginn des Studiums

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Abschluß des Studiums

Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach, einem ersten und einem zweiten Nebenfach abgelegt wird, können alle Fächer des Fachgebiets Evangelische Theologie als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden, jedoch sind in den Prüfungen höchstens zwei Fächer aus dem Fachgebiet Evangelische Theologie zugelassen. Die Prüfungen sollten am Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades des Magister Artium (M. A.) bzw. Magistra Artium (M. A.) abgeschlossen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Es bildet darüber hinaus die Grundlage für weiterführende Studien.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung (§ 2 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung). Müssen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse im Grundstudium noch erworben werden (Latinum bzw. bei Biblischer Theologie als Hauptfach Latinum und Graecum), so ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen möglich (§ 2 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung). Am Ende des Grundstudiums steht nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern die Zwischenprüfung. Am Ende des Hauptstudiums ist die Magisterprüfung abzulegen.

§ 7 Umfang des Studiums

- (1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS) und im Nebenfach höchstens 36 SWS, der Gesamtumfang des Studiums beläuft sich somit auf höchstens 144 SWS (§ 2 Abs. 5 Magisterprüfungsordnung).
- (2) Wird ein theologisches Fach als Hauptfach studiert, verteilen sich die Lehrveranstaltungen wie folgt:
1. Pflichtveranstaltungen, in denen der Student je einen Leistungsnachweis erwerben muß (Zahlenangaben jeweils in SWS):

Studiertes Hauptfach:

| aus: | Bibl. Theologie | Syst. Theologie | Rel.päd. |
|-----------------|-------------------------------------|-----------------|---------------|
| Propädeutikum | 2 | 2 | 2 |
| Bibl. Theologie | 4 PS und 4 HS | 2 PS | 2 PS |
| Syst. Theologie | 2 PS aus Rel.päd. oder Syst. Th. | 2 PS und 4 HS | 2 PS |
| Rel.päd. | | 2 PS | 2 PS und 4 HS |
| gesamt | 12 SWS | 12 SWS | 12 SWS |

Für Studenten zweier theologischer Fächer aus dem Fachgebiet Evangelische Theologie entfallen im Grundstudium des einen Faches das Propädeutikum und ein Proseminar. Statt dessen sind im Umfang von 4 SWS andere Lehrveranstaltungen dieses Faches zu besuchen.

2. Wahlpflichtveranstaltungen, die nach vorgegebenen Kriterien auszuwählen sind:

Grundstudium:

Vorlesungen und Übungen in allen theologischen Fächern: 18 SWS

Hauptstudium:

Vorlesungen und Übungen im Hauptfach: 16 SWS

Vorlesungen und Übungen in den anderen theologischen Fächern: 10 SWS

44 SWS

3. Wahlveranstaltungen im Umfang von 16 SWS, die der Student nach seinen Interessen und Neigungen im Fach selbst oder ergänzend in benachbarten Fächern gemäß § 7 Abs. 4 dieser Studienordnung besucht.

- (3) Wird ein theologisches Fach als **Nebenfach** studiert, verteilen sich die Lehrveranstaltungen wie folgt:

1. Pflichtveranstaltungen, in denen der Student je einen Leistungsnachweis erwerben muß (Zahlenangaben jeweils in SWS):

Studiertes Nebenfach:

| aus: | Bibl. Theologie | Syst. Theologie | Rel.päd. |
|-----------------|-----------------|-----------------|---|
| Propädeutikum | 2 | 2 | 2 |
| Bibl. Theologie | 4 PS und 2 HS | 2 PS | 2 PS aus Bibl. Theol. oder Syst. Theol. |
| Syst. Theologie | | 2 PS und 2 HS | |
| Rel.päd. | | | 2 PS und 2 HS |
| gesamt | 8 SWS | 8 SWS | 8 SWS |

Für Studenten zweier theologischer Nebenfächer entfallen im Grundstudium des einen Faches das Propädeutikum und (mit Ausnahme der Kombination Biblische

Theologie/Religionspädagogik) ein Proseminar. Statt dessen sind im Umfang von 4 (2) SWS andere Lehrveranstaltungen dieses Faches zu besuchen.

2. Wahlpflichtveranstaltungen:

Grundstudium:

Vorlesungen und Übungen in allen theologischen Fächern: 6 SWS

Hauptstudium:

Vorlesungen und Übungen im gewählten Nebenfach: 8 SWS

Vorlesungen und Übungen in den anderen theologischen Fächern 4 SWS

gesamt: 18 SWS

3. Wahlveranstaltungen im Umfang von 10 SWS, die der Student nach seinen Interessen und Neigungen im Fach selbst oder ergänzend in benachbarten Fächern gemäß § 7 Abs. 4 dieser Studienordnung besucht.

- (4) Als Veranstaltungen im Wahlbereich können für das Hauptfachstudium bis zu 18 SWS und für das Nebenfachstudium bis zu 6 SWS Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des jeweils studierten Fachs darstellen.

Als benachbarte Fächer gelten:

1. für **Biblische Theologie:**

Philosophie (antike und spätantike Philosophie); Rechtsgeschichte; Soziologie (Kultursoziologie, Politische Soziologie, Religionssoziologie); Geschichte (Alte Geschichte); Religionswissenschaft (vor allem antike und spätantike Religionsgeschichte); Ethnologie; Katholische Theologie (Biblische und Systematische Theologie); Sprachwissenschaft; Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft;

2. für **Systematische Theologie:**

Philosophie (Sprachphilosophie, Logik, Ethik, Religionsphilosophie, Philosophiegeschichte); Soziologie (Kultursoziologie, Politische Soziologie, Religionssoziologie); Geschichte (Neuere und Neueste Geschichte); Religionswissenschaft; Katholische Theologie (Biblische und Systematische Theologie);

3. für **Religionspädagogik**:

Psychologie; Pädagogik (Allgemeine Pädagogik; Schulpädagogik; Grundschulpädagogik); Katholische Theologie (Didaktik des katholischen Religionsunterrichts); Soziologie (Kultursoziologie, Politische Soziologie, Religionssoziologie).

Fertigkeiten vermittelnde Lehrveranstaltungen wie z.B. Kurse in Sprachen der biblischen Textüberlieferung (über das Latinum oder Graecum nach § 39 Abs.1 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung hinaus) wie evtl. Hebraicum, in empirischer Religionsforschung oder EDV-Kenntnisse vermittelnde Kurse können im Wahlbereich bis zu einer Höhe von 4 SWS anerkannt werden.

Die Anerkennung erfolgt durch den Fachprüfungsbeauftragten für Evangelische Theologie.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Faches. Sie vermitteln vor allem Überblicks-, aber auch Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Das Propädeutikum dient der Einführung in das Studium der Theologie. Es vermittelt einen ersten Überblick über das gesamte Fach sowie grundlegende Kenntnisse über die für das Studium benötigten Techniken und Hilfsmittel. Sein Besuch ist für alle Studenten obligatorisch.
- (3) Proseminare sind Bestandteil des Studiums der einzelnen theologischen Fächer; sie dienen der Vermittlung derjenigen Grundkenntnisse und Methoden, die für das Studium eines Faches erforderlich sind. Der erfolgreiche Besuch eines Proseminars im Grundstudium ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar.
- (4) Haupt- und Oberseminare behandeln ausgewählte Einzelfragen wissenschaftlicher Probleme. Dem Studenten dienen sie vor allem zur über das erforderliche Grundwissen hinausgehenden fachlichen Schwerpunktbildung sowie der Anleitung zur selbständigen Arbeit. Beides soll sich in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit dokumentieren.
- (5) Übungen dienen der ergänzenden oder vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten, Quellen, Teildisziplinen o.ä.

§ 9

Grundstudium und Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im **Hauptfach** Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 34 Semesterwochenstunden, davon 8 SWS im Pflichtbereich (Propädeutikum und Proseminare), 18 SWS im Wahlpflichtbereich und 8 SWS im Wahlbereich. Im **Nebenfach** umfaßt das Grundstudium 16 SWS, davon 6 SWS im Pflichtbereich, 6 SWS im Wahlpflichtbereich und 4 SWS im Wahlbereich.
- (2) Studenten im Hauptfach und ersten Nebenfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden soll bzw. spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt sein muß, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung abgelegt. Im Hauptfach besteht sie aus einer mündl. Prüfung von 40 Minuten Dauer, dabei kann ein Schwerpunktthema angegeben werden. Im Nebenfach dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten, auch hier kann ein Schwerpunktthema angegeben werden. Darüber hinaus wird jeweils auch das Grundwissen des betreffenden Faches geprüft.

§ 10

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im **Hauptfach** Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 38 SWS, davon gemäß § 7 Abs.2 und 4 4 SWS im Pflichtbereich (Haupt- und Oberseminare), 26 SWS im Wahlpflichtbereich (davon 12 SWS im Hauptfach und 8 SWS in anderen theologischen Fächern) und 8 SWS im Wahlbereich.
- (2) Im **Nebenfach** umfaßt das Hauptstudium höchstens 20 SWS, davon gemäß § 7 Abs. 3 und 4 im ersten Nebenfach und im zweiten Nebenfach 2 SWS im Pflichtbereich (Haupt- und Oberseminare), 12 SWS im Wahlpflichtbereich (davon 6 bis 8 SWS im gewählten Nebenfach und 2 bis 4 SWS in anderen theologischen Fächern) sowie 4 bis 6 SWS im Wahlbereich.

- (3) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem Grundstudium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 11

Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) Als Prüfungsleistungen werden gefordert: Im Hauptfach die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit (Dauer: vier Stunden) und eine mündliche Prüfung (Dauer: eine Stunde); im Nebenfach eine Klausurarbeit (Dauer: vier Stunden).
- (3) In der Magisterarbeit, die vor oder nach Ablegung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen angefertigt werden kann, soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, in seinem Fach nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Das Thema für die Arbeit kann auf Antrag des Kandidaten nach Erwerb der beiden Hauptseminarscheine im Hauptfach ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Ausnahmefälle regelt die Magisterprüfungsordnung.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung von den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fächergruppe Evangelische Theologie angeboten.
- (2) Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,

- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach ihrem Inkrafttreten erstmals für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Andere Studenten können ihr Studium auf Antrag nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannte Satzung nicht gilt, findet weiterhin die Studienordnung für das Fachgebiet Evangelische Theologie an der Universität Bayreuth im Magisterstudiengang vom 1. April 1993 (KWMBI II S. 424) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Anhang : Beispiel eines Studienplanes

Der folgende Plan soll als ein unverbindliches Beispiel die Möglichkeiten des Besuchs von Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium verdeutlichen. Die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS) muß nicht in jedem Semester gleich hoch sein, sondern kann je nach Lehrangebot und Koordinierung des individuellen Studienplanes variiert werden. Entscheidend ist, daß die geforderte Gesamtsumme jeweils am Ende des Grund- und des Hauptstudiums erreicht ist.

Abkürzungen:

HF: Veranstaltung im gewählten Hauptfach

HS: Hauptseminar

NF: Veranstaltung im gewählten Nebenfach

PS: Proseminar

Semester: jeweiliges Fachsemester

Ü: Übung

V:Vorlesung

Zahlenangaben jeweils in Semesterwochenstunden (SWS)

Möglicher Studienplan eines Hauptfachstudiums:

Grundstudium:

| Semester | Pflicht- | Wahlpflicht- | Wahlveranstaltungen |
|-------------------|-------------------------------|--------------------|-----------------------|
| 1. Semester: (10) | Propädeutikum (2) 1 PS (2) | 2 V (4) | 1 Sprachkurs o.ä. (2) |
| 2. Semester: (10) | 1 PS (2) | 2 V (4) 1 Ü (2) | 1 V/Ü (2) |
| 3. Semester: (10) | 1 PS (2) | 3 V (6) | 1 V/Ü (2) |
| 4. Semester: (4) | | 1 V (2) | 1 V/S (2) |
| gesamt: (34) | (8) | (18) | (8) |

Zwischenprüfung

Hauptstudium:

| Semester | Pflicht- | Wahlpflicht- | Wahlveranstaltungen |
|-------------------|-------------|---|---------------------|
| 5. Semester: (10) | 1 HS HF (2) | 2 V HF (4) 1 V (2) | 1 V/S (2) |
| 6. Semester: (12) | 1 HS HF (2) | 1 V HF (2) 1 Ü HF (2) 2 V/S (4) | 1 V/S (2) |
| 7. Semester: (10) | | 1 HS HF (2) 1 V HF (2) 1 V (2) 1 V/S (2) | 1 V/S (2) |
| 8. Semester (6) | | 1 HS HF (2) 1 V HF (2) | 1 V/S (2) |
| gesamt: (38) | (4) | (26) | (8) |

Magisterprüfung

Möglicher Studienplan eines Nebenfachstudiums:

Grundstudium:

| Semester | Pflicht- | Wahlpflicht- | Wahlveranstaltungen |
|-----------------|-------------------|--------------|-----------------------|
| 1. Semester (4) | Propädeutikum (2) | | 1 Sprachkurs o.ä. (2) |
| 2. Semester (4) | 1 PS (2) | 1 V (2) | |
| 3. Semester (4) | 1 PS (2) | 1 V (2) | |
| 4. Semester (4) | | 1 V/U (2) | 1 V/U (2) |
| gesamt: (16) | (6) | (6) | (4) |

Zwischenprüfung

Hauptstudium:

| Semester | Pflicht- | Wahlpflicht- | Wahlveranstaltung |
|-----------------|-------------|----------------------------|-------------------|
| 5. Semester (6) | | 1 V NF (2) 1 V (NF) (2) | 1 V (2) |
| 6. Semester (6) | 1 HS NF (2) | 1 V NF (2) | 1 V (2) |
| 7. Semester (6) | | 1 V (2) 1 HS NF (2) | 1 V (2) |
| 8. Semester (2) | | 1 S NF (2) | |
| gesamt: (20) | (2) | (12) | (6) |

Magisterprüfung